

Textliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

1. Auf den zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen ist die Bepflanzung mindestens 3-reihig mit heimischen Gehölzen, wie z.B. Eberesche, Haselnuß, Weißbuche, Sandbirke, Wasserschneeball, Heckenrose, Stieleiche, Hartriegel anzulegen und dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs.1 Nr.25a und 25b BBauG)